

– Der Einspruch kann – wie die Berufung gem. § 318 StPO oder die Revision gem. § 344 Abs. 1 StPO – auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ebenfalls wie im Falle der Berufung oder Revision ist die Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch aber nur wirksam, wenn der Strafbefehl eine ausreichende Grundlage für die Prüfung des Rechtsfolgenausspruchs bietet.

► **MUSTER 61:** Beschluss Verwerfung Einspruch, § 411 Abs. 1 StPO

► **MUSTER 62:** Urteilstenor Strafbefehlsverfahren – Formblatt

## B. Beschleunigtes Verfahren

Das beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO soll bei **einfachen Sachverhalten** oder **klarer Beweislage** eine sofortige Verhandlung ohne Eröffnungsentscheidung und Ladung (§ 418 StPO) ermöglichen. So verständlich der Wunsch nach einem „kurzen Prozess“ bei einfachen Fällen der kleineren und mittleren Kriminalität sein mag, so gering ist die praktische Bedeutung des beschleunigten Verfahrens.<sup>6</sup> Das liegt vor allem daran, dass die Vorteile gegenüber dem Erlass eines Strafbefehls oder der Durchführung eines normalen Verfahrens gering sind. Zwar kann die Hauptverhandlung „sofort“ (§ 418 Abs. 1 S. 1 StPO) durchgeführt werden, doch ist der Strafrichter in der Regel für die nächsten drei bis vier Wochen „austerminiert“ und seine Bereitschaft zur Anberaumung einer zusätzlichen Sitzung gering, zumal er die Sache zeitnah auch im normalen Verfahren terminieren kann. Hinzu kommt, dass der Angeklagte (natürlich) das Recht hat, einen Verteidiger seines Vertrauens zu beauftragen,<sup>7</sup> dessen Terminslage grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Zudem muss auch im beschleunigten Verfahren – abgesehen von den Erleichterungen bei der Beweisaufnahme gem. § 420 StPO – eine „normale“ Hauptverhandlung durchgeführt werden, in der dem Angeklagten alle Verteidigungsmittel ebenso offenstehen wie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das abschließende Urteil. Ein verteidigter Angeklagter, der alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausschöpft, kann also leicht erreichen, dass ein vollstreckbares – weil rechtskräftiges – Urteil gegen ihn erst nach etwa einem Jahr vorliegt. Das rechtspolitische Ziel, dass die Strafe auf dem Fuß folgt, lässt sich also (auch) im beschleunigten Verfahren nur erreichen, wenn der Angeklagte „mitspielt“ – ketzerisch gesagt: Der Brave ist der Dumme. Freilich soll nicht geleugnet werden, dass schon die zeitnahe Durchführung des Verfahrens eine wünschenswerte generalpräventive Wirkung entfalten kann, doch würde diese bei straffer Zeitplanung wohl auch in einem normalen Verfahren erreicht werden. Hier bestünde dann auch keine „Deckelung“ der Rechtsfolgen auf ein Jahr Freiheitsstrafe (§ 419 Abs. 1 S. 2 StPO).

Folgerichtig kann der Strafrichter (oder das Schöffengericht)<sup>8</sup> den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 419 Abs. 2 StPO durch unanfechtbaren Beschluss ablehnen, wenn sich die Sache hierfür nicht eignet, etwa weil die Sach- oder Beweislage nicht einfach oder klar ist, nur im normalen Verfahren die

<sup>6</sup> Vgl. auch Sprenger NSTZ 1997, 574.

<sup>7</sup> Ab einer Straferwartung von sechs Monaten Freiheitsstrafe muss ihm sogar ein Verteidiger bestellt werden (§ 418 Abs. 4 StPO), was im normalen Verfahren gem. § 140 Abs. 2 StPO regelmäßig erst ab einer Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe der Fall ist.

<sup>8</sup> Die Zuständigkeit des Schöffengerichts besteht nur höchst ausnahmsweise, wenn bei Verbrechen nur die Verhängung der Mindeststrafe oder die Annahme eines minder schweren Falles in Betracht kommt.

volle Sachaufklärung und Verteidigung des Angeklagten möglich erscheint oder die Rechtsfolgenkompetenz nicht ausreicht.<sup>9</sup> Allerdings muss das Gericht dann gem. § 419 Abs. 3 Hs. 1 StPO das Hauptverfahren – nach Anhörung des Angeschuldigten gem. § 201 Abs. 1 StPO – eröffnen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wobei die Antragsschrift an die Stelle der Anklageschrift tritt. Fehlt hingegen eine Prozessvoraussetzung oder besteht kein hinreichender Tatverdacht, lehnt das Gericht den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss ab und gibt die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, ohne über die Eröffnung zu entscheiden.<sup>10</sup> Die Staatsanwaltschaft kann dies dann entweder gem. § 419 Abs. 3 Hs. 2 StPO hinnehmen oder eine Anklageschrift einreichen, um einen anfechtbaren Nichteröffnungsbeschluss zu erwirken.

Eine besondere Ergänzung erhält das beschleunigte Verfahren durch **§ 127b StPO**. Dessen Absatz 1 berechtigt die Strafverfolgungsbehörden zur vorläufigen Festnahme, wenn die Durchführung des beschleunigten Verfahrens wahrscheinlich ist und die Gefahr besteht, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleibt. § 127b Abs. 2 StPO normiert hierzu einen eigenen Haftgrund: Gegen den dringend Tatverdächtigen kann „Hauptverhandlungshaft“ bis zu einer Woche ab Festnahme angeordnet werden, wenn in dieser Zeit die Durchführung der Hauptverhandlung zu erwarten ist. Auch dieses Instrumentarium wird in der Praxis kaum genutzt. Abgesehen von rechtlichen Bedenken, ist seine Handhabung praktisch umständlich und störanfällig, etwa bei Haftprüfungsanträgen oder Haftbeschwerden.<sup>11</sup>

### C. Sicherungsverfahren

Das Sicherungsverfahren gem. **§§ 413 ff. StPO** regelt die nach § 71 StGB mögliche selbstständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, wenn der (mutmaßliche) Täter schuldunfähig oder nicht nur vorübergehend verhandlungsunfähig ist oder dies zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>12</sup> Das Sicherungsverfahren kann unabhängig vom psychischen Zustand des Beschuldigten durchgeführt werden, insbesondere ist die Vernehmungsfähigkeit des Beschuldigten nicht erforderlich.<sup>13</sup> Zulässig ist im Sicherungsverfahren die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt gem. §§ 63, 64 StGB sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB und das Berufsverbot gem. § 70 StGB. Praktisch bedeutsam ist aber vor allem die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Gemäß **§ 414 Abs. 1 StPO** gelten für das Sicherungsverfahren grundsätzlich die Vorschriften über das Strafverfahren. An die Stelle der Anklageschrift tritt die Antragsschrift, § 414 Abs. 2 S. 2 StPO; statt Angeschuldigter oder Angeklagter heißt es durchgehend Beschuldigter. Im Urteil wird die Maßregel unter ihrer Benennung entweder angeordnet (ohne Tatbezeichnung) oder der Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt, § 414 Abs. 2 S. 4 StPO. Abweichend vom Strafverfahren erweitert § 415 StPO die Möglichkeit, ohne den Beschuldigten die Hauptverhandlung durchzuführen.

<sup>9</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 419 Rn. 3.

<sup>10</sup> Vgl. OLG Celle NStZ-RR 2017, 20.

<sup>11</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 127b Rn. 2 f.; Wenske NStZ 2009, 63.

<sup>12</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 413 Rn. 4f. Verminderte Schuldfähigkeit muss aber sicher feststehen.

<sup>13</sup> BGH NStZ 2022, 573; BeckRS 2022, 11217.

Die Überleitung in das Strafverfahren ermöglicht § 416 StPO. Umgekehrt ist dies nicht möglich: Im Strafverfahren ist der Angeklagte vielmehr wegen Schuldunfähigkeit freizusprechen und die Maßregel anzuordnen. Zulässig ist aber die Verbindung eines Strafverfahrens mit einem Sicherungsverfahren gem. §§ 2 ff. StPO, sofern es sich um verschiedene prozessuale Taten gem. § 264 StPO handelt.<sup>14</sup> Im Urteilstenor muss dann für beide Verfahren eine abschließende Entscheidung ausgesprochen werden.<sup>15</sup>

## D. Selbständiges Einziehungsverfahren

Die §§ 435 bis 437 StPO regeln das objektive Verfahren für die selbständige Einziehung gem. § 76a StGB, wenn keine bestimmte Person verurteilt werden kann.

## E. Ordnungswidrigkeitenverfahren

### I. Allgemeines

Das gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren beginnt grundsätzlich mit dem Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde und ist in §§ 67 ff. OWiG geregelt. Daneben kann das Gericht auch aufgrund Antrags des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gem. § 62 OWiG gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen der Verwaltungsbehörde mit einer Bußgeldsache befasst werden. Für das gesamte Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten gem. § 46 Abs. 1 OWiG die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren (StPO, GVG, JGG) sinngemäß, soweit im OWiG nichts anderes bestimmt ist.

### II. Einspruch und Zwischenverfahren

Gegen den Bußgeldbescheid steht dem Betroffenen gem. § 67 Abs. 1 OWiG binnen zwei Wochen der **Einspruch** zu, der gem. § 67 Abs. 2 OWiG auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden kann. Anders als im Strafbefehlsverfahren verwirft aber bereits die Verwaltungsbehörde den Einspruch gem. § 68 Abs. 1 S. 1 OWiG, wenn er verspätet oder nicht formgerecht eingelegt wurde, wogegen der Betroffene wiederum gem. § 68 Abs. 1 S. 2 OWiG auf gerichtliche Entscheidung antragen kann. Auf zulässigen Einspruch hin prüft zunächst die Verwaltungsbehörde im **Zwischenverfahren** gem. § 69 Abs. 2 OWiG dessen Berechtigung. Nimmt sie den Einspruch nicht zurück, übersendet sie die Akten gem. § 69 Abs. 3 OWiG der Staatsanwaltschaft, die damit gem. § 69 Abs. 4 OWiG die Rolle der Verwaltungsbehörde übernimmt und die Akten dem zuständigen Amtsgericht vorlegt, falls sie das Verfahren nicht einstellt oder weitere Ermittlungen durchführt.

---

<sup>14</sup> BeckOK StPO/Temming, 46. Ed. 1.1.2023, § 414 Rn. 7; vgl. BGH BeckRS 2017, 136253.

<sup>15</sup> KK-StPO/Maur § 414 Rn. 13; Löwe/Rosenberg/Gössel StPO § 414 Rn. 25; aA BeckOK StPO/Temming, 46. Ed. 1.1.2023, § 414 Rn. 7, der für eine Verschmelzung der Verfahren zum führenden plädiert.

### III. Gerichtliches Verfahren

#### 1. Zuständiges Gericht

Grundsätzlich ist das Amtsgericht am **Sitz der Verwaltungsbehörde** für das gerichtliche Verfahren sachlich und örtlich zuständig (§ 68 Abs. 1 OWiG). Dabei ist maßgeblich, wo die Hauptstelle formal eingerichtet ist, auch wenn eine Nebenstelle den Bußgeldbescheid erlassen hat.<sup>16</sup>

Vereinzelt ist die Zuständigkeit speziell geregelt, so ist etwa für Ordnungswidrigkeiten nach der Abgabeordnung gem. §§ 391 Abs. 1 S. 1, 410 Abs. 1 Nr. 2 AO das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, wenn die Finanzbehörde in dessen Bezirk ihren Sitz hat.<sup>17</sup>

Von der Möglichkeit des **§ 68 Abs. 3 OWiG**, die Zuständigkeit abweichend von § 68 Abs. 1 OWiG zu regeln, falls der Bezirk der Verwaltungsbehörde mehrere Amtsgerichtsbezirke umfasst, haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern,<sup>18</sup> Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen Gebrauch gemacht. Danach ist – nach Wahl der Staatsanwaltschaft<sup>19</sup> – das Amtsgericht örtlich zuständig, an dem die Tat begangen wurde oder der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 OWiG** ist im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende der Jugendrichter zuständig. Dessen örtliche Zuständigkeit bestimmt sich auch im Bußgeldverfahren vorrangig nach § 42 JGG iVm § 46 Abs. 1 OWiG, insbesondere dem Aufenthaltsort des Betroffenen.<sup>20</sup>

#### 2. Einspruchsprüfung

Das **Amtsgericht** prüft – nach der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 1 S. 1 OWiG) – eigenständig die Zulässigkeit des Einspruchs, also vor allem ob Frist und Form gewahrt sind. Ist dies nicht der Fall, verwirft es den Einspruch gem. § 70 Abs. 1 OWiG als unzulässig.

#### 3. Hauptverfahren

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das Verfahren gem. **§ 71 Abs. 1 OWiG** nach den Vorschriften des Strafbefehlsverfahrens, soweit nichts anderes bestimmt ist. So finden etwa § 411 Abs. 3 S. 1 und 2, Abs. 4 StPO Anwendung.<sup>21</sup>

Einen Sonderfall regelt **§ 81 OWiG**: Kommt auch eine Verurteilung wegen einer Straftat in Betracht, hat das Gericht den Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen. Der Hinweis kann auch noch während der Hauptverhandlung erfolgen und löst die Rechtsfolgen nach § 81 Abs. 2, Abs. 3 OWiG

<sup>16</sup> BGH NSTz-RR 2017, 256; BeckOK OWiG/Gertler, 37. Ed. 1.1.2023, § 68 Rn. 3 ff.

<sup>17</sup> In manchen Bundesländern ist die Zuständigkeit noch weiter auf das Amtsgericht eines Landgerichts konzentriert, das für Wirtschaftsstrafsachen aus mehreren Landgerichtsbezirken örtlich zuständig ist (vgl. etwa §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 4 BayGZVJu).

<sup>18</sup> Vgl. § 57 BayGZVJu.

<sup>19</sup> BeckOK OWiG/Gertler, 37. Ed. 1.1.2023, § 68 Rn. 29.

<sup>20</sup> BeckOK OWiG/Gertler, 37. Ed. 1.1.2023, § 68 Rn. 17 ff.

<sup>21</sup> BeckOK OWiG/Hettenbach, 37. Ed. 1.1.2023, § 71 Rn. 3.

aus, wonach die Vorschriften für das Strafverfahren gelten. Vorsicht: Eine Rücknahme des Einspruchs ist nach Erteilung des Hinweises nicht mehr möglich.<sup>22</sup>

### a) Einstellung des Verfahrens

Das Gericht kann das Verfahren gem. § 47 Abs. 2 OWiG mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage durch unanfechtbaren Beschluss einstellen, wobei die Zustimmung entbehrlich ist, wenn die verhängte Geldbuße 100 EUR nicht überschreitet und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung nicht teil. Darüber hinaus kann das Gericht das Verfahren in der Hauptverhandlung stets ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen, wenn diese daran nicht teilnimmt (§ 75 Abs. 2 OWiG). Der Zustimmung des Betroffenen bedarf es in keinem der Fälle.

### b) Entscheidung durch Beschluss

Gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 OWiG kann das Gericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder die Staatsanwaltschaft noch der Betroffene widersprechen; im Falle des Freispruchs des Betroffenen ist sein Widerspruch gem. § 72 Abs. 1 S. 3 OWiG unbeachtlich.

### c) Hauptverhandlung

Zur Hauptverhandlung sind der Betroffene und sein Verteidiger, ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörde erhalten nur eine **Terminsnachricht** (§ 76 Abs. 1 S. 3 OWiG), da ihre Teilnahme nicht erforderlich ist (§ 75 Abs. 1 S. 1 OWiG).

Der Betroffene ist gem. § 73 Abs. 1 OWiG grundsätzlich zum **Erscheinen in der Hauptverhandlung** verpflichtet. Erscheint er unentschuldigt nicht, ist sein Einspruch gem. § 74 Abs. 2 OWiG ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen. Allerdings muss der Betroffene auf seinen Antrag hin<sup>23</sup> von der Pflicht zum Erscheinen entbunden werden, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen. Eine Einspruchsverwerfung ist dann nicht möglich; vielmehr wird gem. § 73 Abs. 1 S. 1 OWiG ohne ihn verhandelt, wobei er sich gem. § 73 Abs. 3 OWiG durch einen mit nachgewiesener Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen kann. Trotz § 46 Abs. 5 S. 1 OWiG ist eine Vorführung des Betroffenen – anders als beim Zeugen – gem. § 230 Abs. 1 StPO unzulässig, weil die Regelungen zur Anwesenheitspflicht des Betroffenen in §§ 73, 74 Abs. 2 OWiG vorgehen und hierfür keinen Raum lassen.<sup>24</sup> Im Übrigen verbietet § 46 Abs. 2 OWiG die Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Für die **Beweisaufnahme** gelten gem. §§ 77, 77a OWiG wichtige Erleichterungen. Für das Verfahren in der Hauptverhandlung enthält § 78 Abs. 1 und 2 OWiG eine Reihe von Vereinfachungen, so sind etwa Negativmitteilungen über Verständigungen nicht erforderlich. Zudem finden im Verfahren gegen Jugendliche gem. § 78 Abs. 3 OWiG die Erleichterungen des vereinfachten Jugendverfahrens gem. § 78 Abs. 3 JGG Anwendung.

<sup>22</sup> BGH NJW 1980, 2364; Krenberger/Krumm OWiG § 81 Rn. 8.

<sup>23</sup> Der Antrag kann nach hM noch in der Hauptverhandlung vor Verhandlung zur Sache durch den Verteidiger gestellt werden (BeckOK OWiG/Hettenbach, 37. Ed. 1.1.2023, § 73 Rn. 6a mwN).

<sup>24</sup> Vgl. KK-OWiG/Lampe § 46 Rn. 24.

## d) Urteil

Für das **Urteil** gelten – wie im Verfahren nach vorausgegangenem Strafbefehl – keine Besonderheiten, sofern es als Sachurteil ergeht.<sup>25</sup> Unter den in § 77b Abs. 1 OWiG genannten Voraussetzungen ist eine schriftliche Begründung entbehrlich.

Für das allgemeine materielle Recht gelten die Vorschriften im ersten Teil des OWiG. Die Höhe der Geldbuße regelt § 17 OWiG. Bei Verkehrsstraftaten gilt die Bußgeldkatalogverordnung (BKatV). Bestimmend ist insbesondere ob der Betroffene bereits vorgeahndet ist, was sich für Verkehrsstraftaten aus dem beim Kraftfahrzeugbundesamt (KBA) geführten Fahreignungsregister (FAER)<sup>26</sup> ergibt. Die Auskunft hieraus sollte stets aktuell erholt<sup>27</sup> und die Eintragungen auf Tilgungsreife<sup>28</sup> und daraus folgender Unverwertbarkeit geprüft werden. Stehen Taten in Tatmehrheit wird gem. § 20 OWiG für jede Tat eine gesonderte Geldbuße festgesetzt; eine „Gesamtgeldbuße“ gibt es also nicht.

► **MUSTER 63:** Urteilstenor Ordnungswidrigkeitenverfahren – Formblatt

## F. Jugendstrafverfahren

### I. Allgemeines

War der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tatbegehung Jugendlicher oder Heranwachsender (§ 1 Abs. 2 JGG) findet das Verfahren grundsätzlich<sup>29</sup> vor den Jugendgerichten statt (§§ 33, 107 JGG). Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften (StPO, GVG etc.), sofern das JGG nichts anderes bestimmt (§ 2 Abs. 2 JGG). Davon zu unterscheiden ist die Anwendung sachlichen Jugendstrafrechts, die sich auf der Rechtsfolgenseite auswirkt. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Angeklagte zur Tatzeit Jugendlicher war oder Heranwachsender, auf den gem. § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Die Strafzumessung (richtiger: Sanktionsauswahl und -bemessung) bei Anwendung von sachlichem Jugendstrafrecht unterscheidet sich erheblich von derjenigen bei Anwendung allgemeinen (Erwachsenen-)Strafrechts und erfordert eine völlig andere Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen.<sup>30</sup> So gelten etwa die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht (§ 18 Abs. 1 S. 3 JGG). Für das Verfahren und insbesondere die Durchführung der Hauptverhandlung hat die Anwendung sachlichen Jugendstrafrechts hingegen nur insofern Bedeutung, als darauf zu achten ist, die notwendigen Feststellungen für die Auswahl und Bemessung der Sanktionen zu treffen.

Daneben sind die Jugendgerichte gem. § 26 Abs. 1 GVG in Jugendschutzsachen auch für Straftaten Erwachsener zuständig, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugendzucht dienen.<sup>31</sup> Für diese

<sup>25</sup> Zum Prozessurteil gem. § 74 Abs. 2 OWiG vgl. unten → G. IV 2.

<sup>26</sup> Vgl. § 28 StVG.

<sup>27</sup> Vgl. §§ 30 ff. StVG.

<sup>28</sup> Vgl. § 30 StVG.

<sup>29</sup> Ausnahmsweise müssen sich Jugendliche gem. § 103 Abs. 2 S. 2 JGG vor den allgemeinen Gerichten verantworten.

<sup>30</sup> Siehe dazu Exkurs unter → Dritter Teil C. XII.

<sup>31</sup> § 26 Abs. 2 GVG regelt nur, wann die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten erheben soll.

Verfahren gelten ausschließlich die allgemeinen Vorschriften, weshalb sie hier nicht weiter behandelt werden.

## II. Verfahrensbesonderheiten

Für das Verfahren vor den Jugendgerichten gibt es einige (wenige) Besonderheiten die zu beachten sind. Grundlegend ist dabei die Frage, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt des Verfahrens noch minderjährig ist. Denn dann haben seine gesetzlichen Vertreter dieselben Rechte wie der Angeklagte, was in jeder Lage des Verfahrens zu beachten ist.<sup>32</sup> So bedürfen etwa rechtsgeschäftliche Erklärungen, wie das Einverständnis mit der form- und ersatzlosen Einziehung,<sup>33</sup> der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die **Jugendgerichtshilfe** nimmt im Jugendstrafverfahren eine besondere Rolle ein. Ihre Rechte und Pflichten sind in § 38 JGG umfassend geregelt, der iVm § 107 GG auch für Heranwachsende gilt. Die Jugendgerichtshilfe wird gem. § 38 Abs. 1 JGG von den für den Wohnort des Jugendlichen örtlich zuständigen Jugendämtern ausgeübt, die zum Teil diese Aufgaben gem. §§ 75, 76 Abs. 1 SGB VIII an die Träger der freien Jugendhilfe (zB Katholische Jugendfürsorge) übertragen haben. Gemäß § 38 Abs. 6 S. 1 JGG ist die Jugendgerichtshilfe in jeder Lage des Verfahrens zu beteiligen. Da sie gem. § 38 Abs. 4 S. 1 JGG – vorbehaltlich Abs. 7 – zur Teilnahme an der Hauptverhandlung sanktionsbewehrt (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG) verpflichtet ist, muss ihr der Termin rechtzeitig mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 3 S. 1 JGG). In der Hauptverhandlung erhält der Vertreter der Jugendgerichtshilfe gem. § 50 Abs. 3 S. 2 JGG auf Verlangen das Wort. Wesentliche Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist gem. § 38 Abs. 3 JGG die Erstellung eines Jugendgerichtshilfeberichts auf der Grundlage entsprechender Nachforschungen (§§ 38 Abs. 2, 43 JGG), der in der Hauptverhandlung mündlich zu erstatten ist;<sup>34</sup> wurde auf die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe rechtmäßig verzichtet, ist der schriftliche Bericht zu verlesen (§ 50 Abs. 3 S. 3 JGG).<sup>35</sup> Bei den im Bericht enthaltenen Einschätzungen und Wertungen sowie sonstigen Hinweisen und Vorschlägen handelt es sich um *fachkundige Äußerungen eigener Art*.<sup>36</sup> Soll der Inhalt des Berichts als Beweismittel für die Schuld- oder Straffrage verwendet werden, muss er im Strengbeweis eingeführt werden. Es empfiehlt sich daher den Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets als Zeugen zu vernehmen, auch wenn es grundsätzlich nur einer formlosen Anhörung bedarf.<sup>37</sup> Der Jugendgerichtshilfebericht ist dem Verteidiger, Nebenklagevertreter und der Staatsanwaltschaft unaufgefordert rechtzeitig

<sup>32</sup> S. zur Ladung → Erster Teil B. I. 2., zum letzten Wort → Erster Teil C. XXII.

<sup>33</sup> Zur Qualifizierung als rechtsgeschäftliche Willenserklärung vgl. BGH NJW 2019, 1692.

<sup>34</sup> In der Regel am Ende der Beweisaufnahme vor den Schlussvorträgen BeckOK JGG/Gertler/Schwarz, 28. Ed. 1.2.2023, § 38 Rn. 121, was aber nicht zwingend ist, sofern nur der Vertreter der Jugendgerichtshilfe zu diesem Zeitpunkt befragt wird, ob sich Änderungen ergeben haben und ihm Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme gegeben wird.

<sup>35</sup> Eisenberg/Kölbl/Kölbl JGG § 38 Rn. 44; BeckOK JGG/Gertler/Schwarz, 28. Ed. 1.2.2023, § 38 Rn. 126, die diese Möglichkeit auch bei pflichtwidrigem Nichterscheinen für zulässig erachten.

<sup>36</sup> Eisenberg/Kölbl/Kölbl JGG § 38 Rn. 45 f.; BeckOK JGG/Gertler/Schwarz, 28. Ed. 1.2.2023, § 38 Rn. 122.

<sup>37</sup> Für den Vertreter der Jugendgerichtshilfe macht das keinen Unterschied. Gleichwohl sollte eine solche Verfahrensweise zuvor generell mit der Jugendgerichtshilfe besprochen worden sein. Zwar können Tatsachen im Strengbeweis auch dadurch eingeführt werden, dass der Angeklagte die formlosen Ausführungen im Bericht der Jugendgerichtshilfe bestätigt (so zutreffend BeckOK JGG/Gertler/Schwarz, 28. Ed. 1.2.2023, § 38 Rn. 123), doch hilft dies nicht weiter, wenn er dazu nichts sagt oder den Sachverhalt anders darstellt.

zu übersenden. Im Übrigen verdrängt § 78 SGB X die Regelungen in §§ 474 ff. StPO für die Auskunft und Akteneinsicht in die im Jugendgerichtshilfebericht enthaltenen personenbezogenen Daten.<sup>38</sup>

- ▶ **MUSTER 64:** Urteilstenor Jugendverfahren – Formblatt
- ▶ **MUSTER 65:** Urteilstenor Jugendverfahren mit Textbeispielen

## G. Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren unterscheidet sich nicht wesentlich vom erstinstanzlichen Strafverfahren, auf das die §§ 323 Abs. 1 S. 1, 332 StPO auch im Übrigen verweisen. Die §§ 312 bis 322 StPO regeln Einlegung und Zulässigkeit der Berufung sowie deren verfahrensmäßige Behandlung bis zur Hauptverhandlung. §§ 323, 330 Abs. 1 StPO enthalten Sondervorschriften für die Vorbereitung und §§ 324 bis 326, 329, 330 Abs. 2 StPO für die Durchführung der Hauptverhandlung. § 331 StPO normiert das Verschlechterungsverbot, die §§ 327, 328 StPO treffen ergänzende Regelungen zum Prüfungsumfang und zum Berufungsurteil.

### I. Zulässigkeitsprüfung und Aktenbehandlung

Die Berufung ist gem. § 312 StPO gegen alle Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts **statthaft**. Sie ist gem. § 314 StPO beim Ausgangsgericht binnen einer Woche nach Urteilverkündung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen; im Falle der Abwesenheit des unvertretenen Angeklagten binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils.

Eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung stellt § 313 Abs. 1 StPO („**Annahmeverurteilung**“) für den Fall auf, dass nur eine Geldbuße oder eine Geldstrafe bis zu 15 Tagessätze verhängt oder vorbehalten wurde oder die Staatsanwaltschaft im Falle des Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung nicht mehr als 30 Tagessätze Geldstrafe beantragt hatte. Dann darf die Berufung nicht offensichtlich unbegründet sein, sonst ist sie gem. § 313 Abs. 2 StPO nicht anzunehmen, sondern als unzulässig zu verwerfen. Für den Fall, dass sich die Berufung gegen die Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung wegen einer Ordnungswidrigkeit richtet, ist sie gem. § 313 Abs. 3 S. 1 StPO stets zuzulassen, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre. Der Beschluss über die Annahme ist stets notwendig und unanfechtbar, muss aber nur bei Nichtannahme begründet werden (§ 322a StPO).

Ist die Berufung verspätet eingelegt, hat sie gem. § 319 Abs. 1 StPO bereits das Amtsgericht als unzulässig zu verwerfen. Dagegen kann der Berufungsführer gem. § 319 Abs. 2 S. 1 StPO Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts stellen. Hat das Amtsgericht die Verfristung übersehen oder ist die Form nicht gewahrt, kann – und sollte regelmäßig – das Berufungsgericht die Berufung gem. § 322 Abs. 1 S. 1 StPO als unzulässig verwerfen; § 322 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StPO lässt aber auch noch eine Verwerfung in der Hauptverhandlung durch Urteil zu.

Die Berufung kann binnen einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Einlegungsfrist oder – falls es zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt war – nach Zustellung des Urteils begründet werden. Praktisch hat dies aber nur insofern Bedeutung als

---

<sup>38</sup> Eisenberg/Köbel/Köbel JGG § 38 Rn. 48.